

gelten die Vorschriften im Abschnitt I Nr. 2 unter B Buchst, a dieser Durchführungsbestimmungen.

**Abschnitt II**  
**Das Messen der Veredlungsunterlagen**

(1) Als Maß gilt der Durchmesser des Wurzelhalses der einzelnen Pflanze in Millimeter. Als Wurzelhals gilt der meist hell gefärbte Pflanzenteil zwischen den obersten Seitenwurzeln und dem oberirdischen Triebansatz.

(2) Pflanzen der Gruppe des Abschnittes I Nr. 2 unter A Buchst, a bis d (Obstsämlinge) und der Gruppe des Abschnitts I Nr. 5 (Flieder) müssen an der Stelle des Wurzelhalses gemessen werden, an der der dunklere oberirdische Teil der Pflanze in den hellen unterirdischen Teil übergeht.

(3) Pflanzen der Gruppe des Abschnittes I Nr. 2 unter B Buchst, a bis d (ungeschlechtlich vermehrte Obstunterlagen) müssen unmittelbar über der obersten Adventivwurzel gemessen werden. Sollte diese

sich tiefer als 10 cm von unten befinden, ist in 10 cm Höhe zu messen.

(4) Pflanzen der Gruppe des Abschnittes I Nr. 3 (Rosensämlinge) müssen in der Mitte des Wurzelhalses gemessen werden.

(5) Bei Pflanzen der Gruppen der Abschnitte I Nr. 4 (Rosenwildstämme) und I Nr. 7 (Ribesstämme) ist ein Längen- und ein Stärkemaß notwendig. Das angegebene Längenmaß der Stämme muß der Veredlungshöhe entsprechen. Die Stärke muß in Veredlungshöhe als Stammdurchmesser gemessen werden. Als Veredlungshöhe gelten die im Abschnitt III Ziffer 6 besonders angegebenen Maße.

(6) Pflanzen des Abschnittes I Nr. 6 (Walnußsämlinge) müssen nach der Länge des oberirdischen Teiles gemessen werden.

(7) Pflanzen des Abschnittes I Nr. 7 (Ribesruten) sind nach Länge zu sortieren. Die Gesamtlänge muß angegeben werden.

**Abschnitt III**  
**Die Sortierung der Veredlungsunterlagen**

Die Veredlungsunterlagen müssen wie folgt sortiert werden:

Art der Veredlungsunterlagen	Aufschulbare Stammumfang mm	Verschulbare Stammumfang mm
1. Einjährige Sämlinge von Äpfeln, Birnen, St. Julien und Pflaumen mit ihren Abarten, einjährige Abrisse aller vegetativ vermehrten Unterlagen .....	6 bis 7, 7 bis 9, 9 bis 12	4 bis 8
2. Einjährige Sämlinge von Vogelkirschen, Mahaleb, Myrobalanen, Pfirsichen und Aprikosen.....	4 bis 5, 5 bis 7, 7 bis 9, 9 bis 12	3 bis 4
3a. Zweijährige Obstveredlungsunterlagen geschlechtlicher Vermehrung, Weißdorn- und Fliederunterlagen.....	7 bis 8, 8 bis 10, 10 bis 12	—
3b. Zwei- und dreijährige Obstveredlungsunterlagen ungeschlechtlicher Vermehrung .....	6 bis 8, 8 bis 10, 10 bis 12, 12 bis 15	4 bis 8 und Güteklasse B
4. Einjährige Rosenveredlungsunterlagen (Rosa canina und Edelcanina)	3 bis 4, 4 bis 6, 6 bis 8, 8 bis 12	—
5. Walnußsämlinge, ein- oder zweijährige Sämlinge Trieblänge: 10 bis 20 cm .....		—
20 bis 40 cm .....		—
40 bis 60 cm .....		—
60 bis 80 cm .....		—
6. Rosenwildstämme Veredlungshöhe: 80 bis 100 cm ... ..	} Mindeststammdurchmesser bei allen Höhen an der Veredlungsstelle 5 mm, bei Rosa polmeriana 4 mm	
100 bis 120 cm ... ..		
120 bis 140 cm ... ..		
140 bis 160 cm ... ..		
160 bis 200 cm ... ..		
7. Ribesruten Trieblänge: 100 bis 120 cm ... ..	} Mindestdurchmesser in 80 cm Höhe	4 irm
120 bis 140 cm ... ..		4 mm
140 cm und höher .....		6 mm

**Abschnitt IV**  
**Bündelung der Veredlungsunterlagen**

(1) Veredlungsunterlagen sollen wie folgt gebündelt werden:

- Einjährige Obstveredlungsunterlagen der Sortierung**  
4 bis 5 mm zu 100 Stück,  
5 bis 6, 6 bis 7, 7 bis 9 mm zu 50 Stück,  
9 bis 12 mm zu 25 Stück.
- Zweijährige Obstveredlungsunterlagen, Weißdorn und Flieder**  
der Sortierung 8 bis 8, 7 bis 8, 8 bis 10 mm zu 50 Stück,  
10 bis 12, 12 bis 15 mm zu 25 Stück.

**Rosenveredlungsunterlagen**  
der Sortierung 3 bis 4, 4 bis 6 mm zu 100 Stück,  
6 bis 8 mm zu 50 Stüde,  
8 bis 12 mm zu 25 Stüde.

- (2) Rosenwildstämme sollen zu 25 Stück gebündelt und je nach Länge zwei- bis dreimal gebunden werden.
- (3) Walnußsämlinge sollen zu 25 Stück gebündelt und jedes Bund zweimal gebunden werden, je einmal auf den Wurzeln und in der Mitte der Holztriebe.